

Ausbildungs- und Gebührenordnung

Die Ausbildungs- und Gebührenordnung setzt die Rahmenbedingungen für die musikalische Ausbildung beim Musikverein Pettendorf e.V..

I. Musikalische Ausbildung

Die musikalische Ausbildung des Musikvereins Pettendorf e.V. kann nur Vereinsmitgliedern gewährt werden.

II. Unterrichtsvertrag

1. Die Anmeldung zum „*Musikalischen Zaubergarten*“, „*Musik für Kids*“ oder Instrumentalunterricht gilt als Unterrichtsvertrag.
2. Diese Ausbildungs- und Gebührenordnung ist Bestandteil des Vertrags.
3. Das Ausbildungsjahr für den „*Musikalischen Zaubergarten*“ und „*Musik für Kids*“ ist grundsätzlich der 01.09. bis 31.08. des Folgejahres.
4. Die Kündigungsfrist beträgt
 - a. bei dem „*Musikalischen Zaubergarten*“ und „*Musik für Kids*“ spätestens am 30.06. zum 31.08. eines jeden Jahres
 - b. bei Instrumentalausbildung spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des übernächsten Monats.
5. Die Kündigung der musikalischen Ausbildung muss schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand erfolgen.
6. Mit fristgerechter Kündigung des Unterrichtsvertrags „*Musikalischer Zaubergarten*“ und „*Musik für Kids*“ durch das Mitglied ist auch eine Austrittserklärung zum Jahresende aus dem Musikverein verbunden, sofern nicht ausdrücklich anders erklärt.
7. Mit wirksamer Kündigung der Instrumentalausbildung bleibt der Schüler Mitglied des Vereins.

III. Gebühren

1. Die Gebühren fallen mit wirksamer Anmeldung an, sind in voller Höhe monatlich zu zahlen und sind jeweils zum Ende des Monats fällig. Die Gebühren werden ganzjährig, einschließlich Ferien, erhoben.
2. Höhe der Gebühren:

a. „ <i>Musikalischer Zaubergarten</i> “	25,00 €
b. „ <i>Musik für Kids</i> “:	25,00 €
c. Instrumentalausbildung (wöchentlich 20 Min.):	35,00 €
3. Die Einziehung der Gebühren erfolgt per Lastschrift.

IV. Unterrichtsbedingungen

1. An Feiertagen und in Schulferien (Ferien- und Feiertagsordnung in Bayern) findet kein Unterricht statt. Ausnahmen sind Seminare und Workshops.
2. Für Unterrichtsstunden, die ein Schüler aus eigenem Verschulden versäumt, besteht kein Anspruch auf Ersatzstunden oder Erstattung von anteiligen Gebühren.
3. Sofern durch Erkrankung oder sonstige Verhinderung der Lehrkraft der Unterricht nicht stattfindet, werden die ausgefallenen Unterrichtsstunden nachgeholt.

V. Leistungsabzeichen

1. Der Verein erstattet die Gebühren dem Mitglied.
2. Für die nachfolgenden Punkte ist das Stichdatum der Prüfungstermin.
3. Bei einem Ausscheiden des Musikers aus dem aktiven Dienst
 - a. vor einem Jahr hat dieser die gesamte Gebühr
 - b. vor zwei Jahren hat dieser die Hälfte der Gebühran den Verein zurückzuzahlen.

VI. Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Zur besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen und personenbezogenen Wörtern wird die männliche Form genutzt. Diese Begriffe gelten für alle Geschlechter.